

Reisekostenordnung (RKO)
des Hessischen Leichtathletik-Verbandes
in der Fassung vom 01.12.2001
geändert vom HLV-Verbandsrat am 08.12.07 (KM-Entschädigung)
geändert vom HLV-Verbandsrat am 11.12.10 (Tagegeld + Frühstück)

§ 1 Grundsatz

Den Mitgliedern der Organe des Verbandes, den Kampfrichtern, den Lehrkräften und sonstigen Beauftragten werden im Zuge ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Reisekosten, Auslagen und sonstige Aufwendungen nach Maßgabe dieser Ordnung erstattet.

§ 2 Genehmigung

Die Erstattung von Reisekosten setzt eine Genehmigung der Reise durch die zuständigen Organe des HLV voraus. Sie gilt mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der satzungsmäßigen oder schriftlichen Auftragserteilung oder Einladung zur Teilnahme an der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung erteilt.

§ 3 Fahrtkosten

- (1) Bundesbahn 2. Klasse oder PKW je km 0,25 €₁
- (2) Mitnahmeentschädigung 0,02 € je km und Person.
- (3) Flugreisen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Präsidenten.

§ 4 Tagegeld

- (1) Allgemeine Dienst- oder Verbandsreisen:

Bei Abwesenheit von mindestens	8 Stunden	€ 6,--
Bei Abwesenheit von mindestens	14 Stunden	€ 12,-
Bei Abwesenheit von	24 Stunden	€ 24,-

- (2) neu

Kosten für Frühstück werden nur erstattet, sofern sie im Rahmen eines „Business-Paket“ in der Hotelrechnung ausgewiesen sind.
Sofern eine getrennte Ausweisung von Übernachtung und Frühstück erfolgt, sind die Kosten des Frühstücks vom Reisenden zu tragen.

Bei unentgeltlich gewährter Verpflegung wird das Tagegeld für

Frühstück um	20 %
Mittagessen um	40 %
Abendessen	40 %

des Tagegeldsatzes gekürzt.

- (3) Reisen zu Veranstaltungen:

- 1. Bei Abwesenheit bis 8 Stunden € 6,-
Bei Abwesenheit von 8 bis 12 Stunden € 9,-
- 2. Die vom Präsidium jährlich festgelegte Entschädigungsregelung für Mitarbeiter und Kampfrichter bei Verbandsveranstaltungen geht der Regelung des Absatzes 2 Ziffer 1 vor.

(4) Tagegelder bei Sitzungen und Tagungen ohne Verpflegung

Bei Abwesenheit bis	8 Stunden	€ 3,--
Bei Abwesenheit über	8 Stunden	€ 6,--

§ 5 Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld wird erst bei einer Entfernung von mindestens 150 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort gezahlt.

Dann pauschal 20,- €. Höhere Aufwendungen nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäßen Übernachtungsbeleges.

§ 6 Reisekosten der Untergliederungen

Die Zahlung von Reisekosten bei Veranstaltungen der Untergliederungen bleibt dem Veranstalter unter Anpassung an seine Einnahmen überlassen. Die vorstehenden Sätze gelten jedoch für die Kreise als Höchstsätze.

§ 7 Inkrafttreten

Die Reisekostenordnung tritt mit der Genehmigung des Verbandsrates in Kraft.